

I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Leer

1. I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Leer für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Leer in der Sitzung am 26.03.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes / Wirtschaftsplanes	
	€	€	gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen			nicht geändert	
die Ausgaben			nicht geändert	
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen	2.250.300		9.403.000	11.653.300
die Ausgaben	2.250.300		9.403.000	11.653.300
c) der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes LEEB im Erfolgsplan in den Erträgen			nicht geändert	
in den Aufwendungen			nicht geändert	
im Vermögensplan in der Einnahme			nicht geändert	
in der Ausgabe			nicht geändert	

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber dem bisherigen Gesamtbetrag von 2.909.100 € um 500.200 € erhöht und damit auf 3.409.300 € neu festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes LEEB werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes LEEB werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht geändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite durch den Eigenbetrieb LEEB aufgenommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Leer (Ostfriesland), den 26.03.2009

Kellner
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO in der bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung (NGO-alt) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 und 3 des "Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften" vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342 ff.) und dem § 91 Abs. 4 der NGO in der Neufassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch das Gesetz vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 381) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Leer am 31.03.2009 unter dem Aktenzeichen - 14 -oor - erteilt worden.

Der I. Nachtragsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 16.04.2009 bis einschließlich 27.04.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Leer - Fachdienst Finanzen und Beteiligungen -, Rathausstraße 1 (Neubau), II. Etage, Zimmer 242, öffentlich aus.

Leer, den 15.04.2009

Stadt Leer
Der Bürgermeister